



Statuten

Feuerwehrverband beider Basel

22. April 2023

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit betreffen alle Personenbezeichnungen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind.

I ALLGEMEINES

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Der Feuerwehrverband beider Basel (FVBB), ist ein Verein im Sinne Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 4410 Liestal.

Art. 2 Zweck

Der FVBB bezweckt, das Feuerwehrwesen in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zu fördern und weiterzuentwickeln. Er ist bestrebt, den Mitgliedern attraktive Leistungen zu erbringen. Der Stellenwert des Feuerwehrwesens ist zu erhalten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Enge Zusammenarbeit mit der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) sowie der Rettung Basel-Stadt und der Gebäudeversicherung Basel-Stadt (GVBS).
- b) Beratungen, Erbringungen von Dienstleistungen und weitere Unterstützung der Mitglieder.
- c) Einbringen der Fachkompetenz in den Bereichen Technik und Strukturen sowie bei Vernehmlassungen im Bereich des Feuerwehrwesens.
- d) Mitgliedschaft im Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV).
- e) Zusammenarbeit und Pflege guter Beziehungen mit den Mitgliedern, Behörden und zweckverwandten Verbänden, Partnern und Institutionen.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1. Mitglied im FVBB können Feuerwehren sein sowie Organisationen und Einzelpersonen, welche mit dem Feuerwehrwesen verbunden sind.

Als Mitglieder gelten:

- a) anerkannte Feuerwehren aus BL und BS (inkl. deren Jugendfeuerwehren)
- b) Einzelpersonen
- c) Organisationen
- d) Ehren- und Freimitglieder
- e) Verdiente Mitglieder
- f) Aktive Instruktoressen des Instruktoressencorps beider Basel

3.2. Im Verkehr mit dem FVBB gilt der jeweilige Feuerwehrkommandant oder Präsident der entsprechenden Organisation als Ansprechpartner.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in vorzüglicher Weise um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5 Aufnahme

Das Aufnahmegesuch in den FVBB hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand an der nächsten Vorstandssitzung. Sie wird an der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

Art. 6 Austritt

6.1. Der Austritt aus dem FVBB kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt ist bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Mitglieder können aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nach-

lässigkeit, gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des FVBB verstossen. Für einen diesbezüglichen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten notwendig. Der Ausschlussentscheid bedarf keiner Begründung.

6.2. Mitglieder, welche 2 Jahre hintereinander den Mitgliederbeitrag nicht beglichen haben, werden durch den Vorstand ausgeschlossen und an der Delegiertenversammlung bekannt gegeben.

6.3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis.

III ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe des FVBB sind:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| a) die Delegiertenversammlung | Art. 8 |
| b) der Vorstand | Art. 9 |
| c) die Rechnungsrevisoren | Art. 10 |

Art. 8 Delegiertenversammlung

8.1. Zur Erledigung der Verbandsgeschäfte findet jährlich eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

8.2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand beschliesst oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

8.3. Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind die Delegierten der Mitglieder. Das Verhältnis der Delegiertenstimmen zwischen der Kategorie 3 und den Kategorien 1 und 2 darf max. 25% resp. 1 zu 3 betragen. Bei Erreichung dieses Wertes, werden die Delegiertenstimmen in den Kategorien 1 und 2 entsprechend angepasst.

Die Anzahl der Delegiertenstimmen ergeben sich aus den folgenden Kategorien (Details gemäss Anhang 1):

1) Orts-, Verbunds- und Berufsfeuerwehren werden auf Grund des Einzugsgebietes (Grundeinsatz) unterschieden:

- a) bis 5'000 Einwohner
- b) von 5'001 bis 10'000 Einwohner
- c) von 10'001 bis 15'000 Einwohner
- d) von 15'001 bis 20'000 Einwohner
- e) von 20'001 bis 50'000 Einwohner
- f) ab 50'001 Einwohner

2) Betriebs- sowie Berufsfeuerwehren in Betrieben werden auf Grund der AdF unterschieden:

- g) Betriebsfeuerwehren bis 20 AdF
- h) Betriebsfeuerwehren ab 21 bis 40 AdF
- i) Betriebsfeuerwehren ab 41 bis 60 AdF
- j) Betriebsfeuerwehren ab 61 bis 80 AdF
- k) Betriebsfeuerwehren ab 81 bis 100 AdF
- l) Betriebsfeuerwehren ab 101 AdF

3) Weitere Mitglieder

- m) Einzelmitglieder
- n) Organisationen
- o) Ehrenmitglieder
- p) Aktive Instruktoressen des Instruktoressencorps beider Basel
- q) die Mitglieder des Vorstandes

8.4. Eingeladen werden zusätzlich alle gemäss Verdienstreglement.

8.5. Der Vorstand kann Gäste an die Delegiertenversammlung einladen.

8.6. Vor der Delegiertenversammlung werden die Präsenz und Stimmberechtigung ermittelt.

8.7. Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

- A Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- B Genehmigung:
 - a) Jahresberichte
 - b) Jahresrechnung samt Revisorenbericht
- C Genehmigung:
 - a) Budget
 - b) Jahresbeitrag des laufenden Jahres
- D Mutationen
- E Wahlen:
 - a) Präsident
 - b) Ressortleiter Ausbildung (Leiter Ausbildung FVBB)
 - c) Ressortleiter Feuerwehren
 - d) Ressortleiter Technik
 - e) eine beliebige Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder
 - f) Revisionsstelle
 - g) Delegierte Delegiertenversammlung SFV
- F Ehrungen und Abgabe von Auszeichnungen
- G Behandlung von Anträgen
- H Verschiedenes

8.8. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. Zustimmungen, Ablehnungen und Enthaltungen sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Mehrs berücksichtigt. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

8.9. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

8.10. Einladungen und Traktandenliste sowie allfällige Anträge sind den Mitgliedern 30 Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Art. 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und soll aus beiden Kantonen besetzt sein:

- a) Präsident
- b) Ressortleiter Ausbildung (Leiter Ausbildung FVBB)
- c) Ressortleiter Feuerwehren
- d) Ressortleiter Technik
- e) sowie weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Namen der Funktionen werden bei der Wahl der Person durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

9.2. Der Vorstand wird auf eine einheitlich laufende Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen DV mit Annahme dieser Statuten. Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.3. Die Vorstandsmitglieder müssen bei ihrer Wahl in den Vorstand aktiv Feuerwehrdienst leisten, Bei der Wiederwahl kann durch die Delegiertenversammlung Ausnahmen genehmigt werden.

9.4. Der Ressortleiter Ausbildung muss bei seiner Wahl ein Mitglied des Instruktorescorps beider Basel sein. Der Ressortleiter Feuerwehr muss bei seiner Wahl Kommandant oder Kommandant-Stv. einer anerkannten Feuerwehr in BL oder BS sein.

9.5. Der Vorstand ist zuständig für:

- a) das Jahresprogramm
- b) die Aufgaben in der Geschäftsordnung
- c) alle weiteren Geschäfte, die ihr durch die Statuten zugewiesen werden.

9.6. Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Der Vorstand regelt die entsprechende Zeichnungsberechtigung.

9.7. Für den Vorstand erlässt die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

10.1. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Delegiertenversammlung drei Revisoren für eine Amtsdauer von einem Jahr.

10.2. Mindestens zwei Revisoren haben die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung, Genehmigung mit Vorbehalt oder Ablehnung der Rechnungen zu stellen.

IV FINANZEN

Art. 11 Einnahmen

11.1. Die Einnahmen des FVBB bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Abgeltungen, Zuwendungen und Schenkungen sowie aus Geschäftstätigkeiten.

11.2. Die Jahresbeiträge orientieren sich an den Abstufungen der Delegiertenstimmen. Details werden im Anhang 1 geregelt.

11.3. Die Höhe der Jahresbeiträge ist auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Delegiertenversammlung zu genehmigen.

11.4. Die Jahresbeiträge werden bei Eintritt unter dem Jahr für das ganze Jahr erhoben.

Art. 12 Ausgaben

12.1. Der FVBB verwendet die Einnahmen zur Bestreitung der Kosten seiner Aufgaben, zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Abgabe von Auszeichnungen im Rahmen des an der ordentlichen Delegiertenversammlung verabschiedeten Budgets.

12.2. Für ausserordentliche Ausgaben hat der Vorstand eine Beschlusskompetenz von CHF 10'000.-- pro Jahr.

12.3. Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrverbandes haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V VERSCHIEDENES

Art. 13 Auszeichnungen

Der FVBB ehrt mit Auszeichnungen:

- a) Zurückgetretene Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreter, wenn sie je in einer oder in beiden Chargen zusammen mindestens 10 Dienstjahre geleistet haben.
- b) Mitglieder oder weitere Personen gemäss Reglement über die Ehrung verdienter Mitglieder im FVBB und dem Feuerwehrewesen.

VI ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Statutenrevision

14.1 Eine Statutenrevision findet auf Antrag des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder statt.

14.2 Die Statutenrevision ist zustande gekommen, sofern sie an der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen erhält.

14.3 Der Text der revidierten Statuten ist den Mitgliedern in vollem Wortlaut zuzustellen.

Art. 15 Auflösung des FVBB

15.1 Für den Beschluss zur Auflösung des FVBB bedarf es an der Delegiertenversammlung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

15.2 Im Falle der Auflösung des FVBB ist das Verbandsvermögen zweckgebunden zu verwenden.

15.3 Der letzte Vorstand bleibt im Amt, bis die Auflösung beendet ist.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. April 2023 in Reigoldswil angenommen und treten mit der Annahme am 22. April 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 09. April 2016.

Namens der Delegiertenversammlung

Der Präsident:

Der Vizepräsident:



Dominik Straumann

Adrian Schaub